AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 1. Juni 2022 Nr. 3 – 32. Jahrgang – 22. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Mai 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen S. 2

1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin
Hier: Fassung 2022 S. 2

1.1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2022 „Altes Gymnasium" S. 2

1.2 Rahmenpläne S. 4

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
Hier: frühzeitige Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in 13 Teilbereichen S. 4

1.3 Bebauungspläne S. 5

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung
Hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie zur frühzeitigen Beteiligung S. 5

1.3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West"
Hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung S. 5

1.4 Antrag der Fraktion CDU/FDP S. 5

1.4.1 Haushalt 2022
Hier: Beschaffung Kommunikations- App für Kindertagesstätten und Horte im städtischen Zuständigkeitsbereich S. 5

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. März 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Grundsatzentscheidung zum Standort Neubau Hauptwache nach Standortvergleich S. 6

3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. April 2022

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.1 Vergabeangelegenheiten S. 6

3.1.1 Vergabeangelegenheit
Hier: Einräumung einer Dienstleistungskonzession für ein exklusives Werberecht im öffentlichen Raum der Fontanestadt Neuruppin sowie Errichtung und Bewirtschaftung von Wartehallen mit Werbevitrinen S. 6

3.1.2	Vergabeangelegenheit hier: Unterhaltungspflege Grünobjekte – Altstadt und Todesmarschdenkmal	S. 6
4.	**Bekanntmachungen**	
4.1	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in Teilbereichen	S. 6
4.2	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung"	S. 9
4.3	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB"	S. 10

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Mai 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin

Hier: Fassung 2022
Drucksache-Nr.: 2012/34 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2022 für das Alte Gymnasium Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung 2022 „Altes Gymnasium")

1.1.1.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2022 „Altes Gymnasium"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 09.05.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2022 „Altes Gymnasium" beschlossen:

Präambel

Das Alte Gymnasium ist die gute Stube der Fontanestadt Neuruppin. Als erstes erbautes Gebäude der Stadt nach dem Stadtbrand von 1787, mit seiner ursprünglichen Funktion als Schule, hat es bis heute eine besondere Stellung als öffentliches Gebäude für Bildung und Kultur und mit seinem Standort im Zentrum eine stadtbildprägende Wirkung.

Diesem Anspruch soll die heutige Nutzung durch darin aktive Bildungs- und Kultureinrichtungen gerecht werden. Daher stehen Räume zur temporären Nutzung durch Dritte für Veranstaltungen zur Verfügung.

1. Zweckbestimmung

1.1 Öffentliche Einrichtung

Die Fontanestadt Neuruppin betreibt mit dem Alten Gymnasium (Am Alten Gymnasium 1-3, 16816 Neuruppin) eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung (nachfolgend Einrichtung). Die Einrichtung richtet sich an alle Einwohner:innen und Gäste der Fontanestadt Neuruppin.

1.2 Kulturelle Vielfalt

Die Einrichtung dient den Einwohner:innen und Gästen als Ort der Unterhaltung, der Bildung und für den demokratischen Diskurs, der durch unterschiedlichste Kurs- und Veranstaltungsarten Kreativität, Toleranz und kulturelle Vielfalt fördern soll. Die Einrichtung verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten. Die Veranstalter:innen stellen sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort und Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

1.3 Die Räumlichkeiten

Das Hauptfoyer, der Veranstaltungssaal, das Foyer links mit den Toiletten, optional mit der Teeküche im Erdgeschoss sowie der Tanzraum der Jugendkunstschule im Dachgeschoss können Veranstalter:innen gegen ein Entgelt überlassen werden, soweit diese nicht für eigene Zwecke, insbesondere der Jugendkunstschule und Bibliothek, benötigt werden und städtisches oder öffentliches Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen.

1.4 Nutzungszweck

Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z. B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin

genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Nutzungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt,
- Werbeveranstaltungen (z. B. Modenschauen),
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

2. Geltungsbereich

2.1 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang in der Einrichtung im Eingangsbereich allen Besuchenden zugänglich und darüber hinaus in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie auf der Internetseite des Alten Gymnasiums einsehbar.

2.2 Verbindlichkeit der Entgeltordnung

Mit dem Betreten der Einrichtung und des dazu gehörigen Grundstückes erkennen die Gäste die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

2.3 Überlassung der Einrichtung

Die temporäre Überlassung der genannten Räume an Veranstalter:innen erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Voraussetzung ist ein schriftlicher Vertrag. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Benutzungsvertrag bindet die Fontanestadt Neuruppin zur Überlassung von Räumlichkeiten.

2.4 Täuschung

Weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, kann die Fontanestadt Neuruppin den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich aus wichtigen Gründen kündigen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Fontanestadt Neuruppin ist berechtigt, die künftige Nutzung der Einrichtungen durch die Vertragspartei zeitlich begrenzt oder dauerhaft zu untersagen.

2.5 Vertragsstrafe

Für den Fall, dass es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB kommt, zu denen die Veranstalter:innen nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben, haben sich die Veranstalter:innen zu verpflichten, eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten des vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn die Einrichtungsräume entgegen der Vereinbarung aus Punkt 1.4 (Nutzungszweck) genutzt werden. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

3. Nutzungsentgelte

3.1 Entgelt

Für die temporäre Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen (B), Einheiten (C) und Dienstleistungen (D) sowie der Einstufung in Nutzergruppen. Die Vermietung der Räume wird in der Regel über Tarife pro Halbtag vorgenommen.

3.2 Nutzergruppen
A) Entgelt je Raumgruppe (B), Einheit (C) und Dienstleistung (D)

Für Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin ist die temporäre Nutzung kostenfrei. Mieter:innen des Alten Gymnasiums können die Raumgruppen bis zu zwei Halbtage pro Monat kostenfrei nutzen, darüber hinausgehende Nutzungen können über einen separaten Nutzungsvertrag geregelt werden.

Alle anderen Veranstalter:innen
Entgelte je Kategorie B), C) und D):

B) Entgelt je Raumgruppe/Halbtag

Raumgruppe	Raumnummer	Entgelt
Hauptfoyer, Windfang	1.13, 1.39	**18,00 €**
Foyer links und Toiletten	1.05 – 1.12	**31,00 €**
Veranstaltungssaal (Jugendkunstschule – Saal B), Foyer links, Teeküche und Toiletten	1.14, 1.05 – 1.12	**64,00 €**
Jugendkunstschule – Tanzraum, Umkleide	3.3.2, 3.13	**21,00 €**
Innenhof (Außenbereich) am Wochenende	keine	**114,00 €**

C) Entgelt je Einheit und Tag (nach Verfügbarkeit; Abholung und Rückgabe durch den Nutzer:in)

Einheit	**Entgelt in € inkl. 19 % USt.** (Entgelt netto)
Stuhl	**1,58 €** (1,33€)
Bierzelttisch	**5,95 €** (5,00 €)
Bierzeltbank	**2,38 €** (2,00 €)
Rednerpult	**29,75 €** (25,00 €)
Stehtisch	**5,95 €** (5,00 €)
Seminartisch	**2,62 €** (2,20 €)

D) Entgelt je Dienstleistung und angefangener Stunde

Für Begleitung und Betreuung einer Veranstaltung durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin, z. B. für die Schließung außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Alten Gymnasiums oder für den Aufbau von Bestuhlungsplänen, wird ein Entgelt in Höhe von 24,99 **€** brutto (21,00 € netto) pro angefangener Stunde veranschlagt.

4. Nebenkosten

4.1 In den Entgelten für die Raumnutzung sind die Aufwendungen für die Bereitstellung und Grundausstattung der Räume enthalten.

4.2 Nicht enthalten ist die Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration oder die personelle Begleitung der Nutzung. Für die Beschaffung dieser Leistungen sind die Veranstalter:innen selbst verantwortlich.

4.3 Werden die Räume nach einer Nutzung nicht besenrein hinterlassen, wird den Veranstalter:innen die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Geringfügige Reinigungsarbeiten, die die Veranstalter:innen veranlasst haben und die durch die Beschäftigten der Stadtverwaltung Neuruppin durchgeführt werden können, werden nach Punkt 3.2 D) in Rechnung gestellt.

5. Pflichten der Veranstalter:innen und der Gäste

5.1 Das Rauchen und Dampfen ist im gesamten Gebäude untersagt.

5.2 Gäste und Veranstalter:innen sind verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen. Bei Nutzung der Räume am Vormittag ist zu gewährleisten, dass sie sauber und wie übergeben zurückgelassen werden. Bei Verunreinigungen müssen die Gäste und Veranstalter:innen dafür sorgen, dass direkt im Anschluss der Nutzung eine Reinigung erfolgt. Beschädigungen oder Verluste, die durch sie entstehen, sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursachenden. Die Veranstalter:innen müssen eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden selbstständig abschließen und der Fontanestadt Neuruppin auf Verlangen vorweisen können.

5.3 Veranstalter:innen sind verpflichtet, für ihre Veranstaltungen selbstständig alle notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen einzuholen sowie GEMA, Sozial- und Steuerabgaben anzumelden und abzuführen.

5.4 Gäste und Veranstalter:innen stören keine anderen Gäste und Nutzenden der Einrichtung.

5.5 Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen. Veranstalter:innen haben sparsam mit den Energieressourcen der Einrichtung umzugehen sowie Fenster und Türen nach der Veranstaltung zu schließen und die Raumtemperatur auf das minimal notwendige Maß zu regeln.

5.6 Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

5.7 Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Veranstalter:innen müssen den Aufforderungen von Beschäftigten der Fontanestadt Neuruppin und Ordnungskräften Folge leisten und diesen im Bedarfsfall jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gewähren.

5.8 Weitere Rechte und Pflichten zwischen den Veranstalter:innen und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag und ergänzend die aktuelle Fassung der Hausordnung.

6. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Neuruppin, den 20.05.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: frühzeitige Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in 13 Teilbereichen Drucksache-Nr.: 2002/97 32. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes über den Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2020 (Dr.-Nr.: 2002/97 31. Ergänzung) hinaus für die folgenden Änderungsbereiche:
   Nr. 4 `Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung`,
   Nr. 9 `Hundeauslaufgebiet Franz-Mehring-Straße`,

Nr. 10 `Quäste`,
Nr. 12 `Erweiterung Wohnbebauung Stege` (Ortsteil Wulkow) sowie
Nr. 11 `Erweiterung Wohnsiedlung Heimburger Straße` (Ortsteil Alt Ruppin) und
Nr. 13 `Erweiterung Wohnbebauung Zermützel` (Ortsteil Krangen).

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: März 2022), bestehend aus den Planzeichnungen der 13 Änderungsbereiche (siehe jeweils Blatt 1), und billigt den Vorentwurf der Begründung, bestehend aus dem Allgemeinen Erläuterungsbericht mit FNP- Änderung (Teil A) und Umweltbericht (Teil B) sowie der Begründung der 13 Änderungsbereiche (siehe jeweils Blatt 1) und dem jeweiligen Umweltbericht (Blatt 2).

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit in Form einer Auslegung, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB).

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung, 1. Änderung

Hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie zur frühzeitigen Beteiligung
Drucksache-Nr.: 2019/19 3. Ergänzung

1. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung", bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) mit den Teilplänen A2, B+C (Anlage 1 - 3), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) (Anlage 4) wird in der vorliegenden Fassung, Stand März 2022, beschlossen.

2. Der Vorentwurf der Begründung (Anlage 5) und des Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung (Anlage 6, nebst Anlage 10) sowie die Vorentwürfe der städtebaulichen Funktionspläne (Anlage 7 - 9) werden gebilligt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB in Form einer Planauslegung, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

4. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West"

Hier: Aufstellungsbeschluss, Billigung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung
Drucksache-Nr.: 2022/7

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West". Das Plangebiet umfasst das in der Anlage 1 umgrenzte Areal. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke der Flur 11: 174, 317 und 318 (jeweils teilweise) sowie teilweise die Flurstücke 271 und 273 der Flur 22 in der Gemarkung Neuruppin.

2. Der Bebauungsplan wird im sog. Regel- Verfahren nach den §§ 2 bis 4c und 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

3. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die zu diesem Zweck dienenden Unterlagen (Anlage 2 - 5) werden gebilligt. Die Anlagen 6 – 8 werden zur Kenntnis genommen.

5. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" soll bei der nächsten Überarbeitung in 2022 in die Prioritätenliste Bauleitplanung in die 1. Priorität aufgenommen werden.

1.4 Antrag der Fraktion CDU/FDP

1.4.1 Haushalt 2022

Hier: Beschaffung Kommunikations- App für Kindertagesstätten und Horte im städtischen Zuständigkeitsbereich
Drucksache-Nr.: 2021/14 15. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird mit der Beschaffung einer sog. Kommunikations-App für alle städtischen Kindertagesstätten und Horte beauftragt.

2. Die entsprechende Hardware ist zu beschaffen und die Anbindung an das Netz soll erfolgen.

3. Seitens der Verwaltung soll in regelmäßigen Abständen (quartalsweise) zum Stand der Umsetzung berichtet werden.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. März 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Grundsatzentscheidung zum Standort Neubau Hauptwache nach Standortvergleich
Drucksache-Nr.: 2019/67 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Planung und Errichtung der Hauptwache am
Standort der Standortvariante „Holländer Mühle".

3. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. April 2022

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.1 Vergabeangelegenheiten

3.1.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Einräumung einer Dienstleistungskonzession für ein exklusives Werberecht im öffentlichen Raum der Fontanestadt Neuruppin sowie Errichtung und Bewirtschaftung von Wartehallen mit Werbevitrinen
Drucksache-Nr.: 2016/2 40. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Dienstleistungskonzession für ein exklusives Werberecht im öffentlichen Raum der Fontanestadt Neuruppin sowie Errichtung und Bewirtschaftung von Wartehallen mit Werbevitrinen an das Unternehmen Plakatlicht Kurt Treger Außenwerbung, Waldstraße 7, 19322 Lindenberg zu vergeben.

3.1.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Unterhaltungspflege Grünobjekte – Altstadt und Todesmarschdenkmal
Drucksache-Nr.: 2016/2 41. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Unterhaltungspflege Grünobjekte – Altstadt und Todesmarschdenkmal an das Unternehmen Gawenda GAHA Gartenbau- und Handels GmbH, Bettina-von-Arnim-Str. 1, 16816 Neuruppin, zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in Teilbereichen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 09.05.2022 (Drucksache -Nr. 2002/97 32. Ergänzung) beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) frühzeitig in das Verfahren der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung der 4. Änderung einzubeziehen. Der Vorentwurf zur 5. Änderung des FNP (Stand März 2022), bestehend aus den Planzeichnungen der 13 Änderungsbereiche, dem Vorentwurf der Begründung, dieser bestehend aus dem Allgemeinen Erläuterungsbericht (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) sowie der Begründung der 13 Änderungsbereiche (siehe jeweils Blatt 1) und dem jeweiligen Umweltbericht (siehe Blatt 2) werden in der Zeit vom **09.06.2022 bis zum 11.07.2022** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 731 oder 722 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Seit 3. April 2022 gilt die neue Landesverordnung (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung), nach der in vielen Bereichen Lockerungen der bisherigen Maßnahmen erfolgen.

So hat auch die Stadtverwaltung Neuruppin die **Rathäuser wieder geöffnet**. Zum Schutz der Gäste und Beschäftigten ist vorgesehen, dass in den Rathäusern **weiterhin eine Maske zu tragen** ist; allerdings haben Gäste hier nun die Wahl zwischen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Die Unterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in Teilbereichen können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de / Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Vorentwurfsplanung zur 5. Änderung des FNP zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen sind per Post an die Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, z. Hd. Frau Schmock oder per E-Mail an stadt@stadtneuruppin.de einzureichen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dementsprechend berücksichtigt.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Lage der Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Neuruppin, den 16.05.2022

Ruhle
Bürgermeister

FNP Neuruppin 5. Änderung

Änderungsbereiche

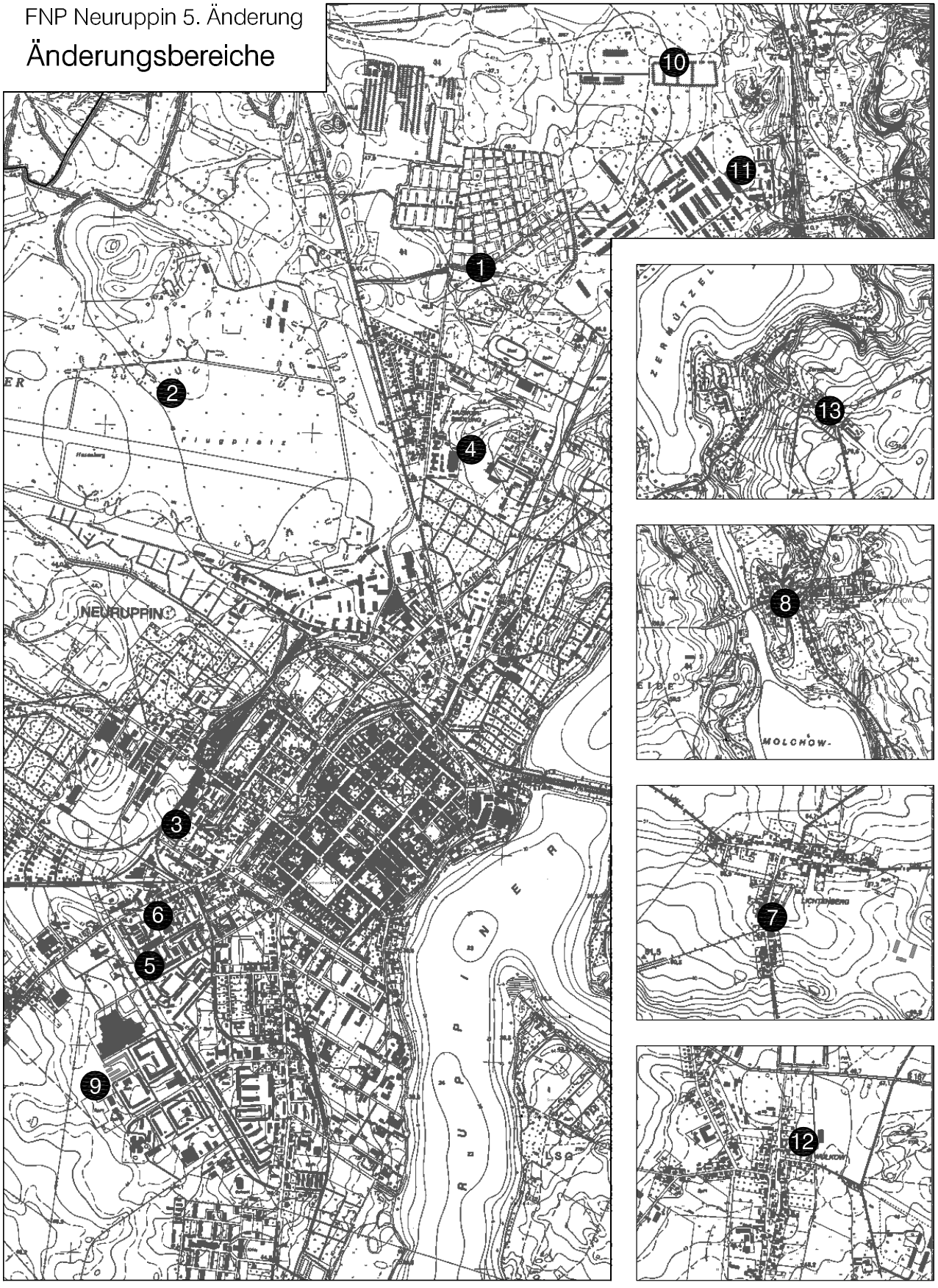

1 Stadtservice- und Energiepark
2 Reitsport- und Pferdezuchtanlage
3 Wohngebiet Eisenbahnstraße
4 Neue Wohnbauflächen Musikersiedlung
5 Verlagerung Spielplatz Neustädter Straße
6 Neustädter Straße, ehemalige Poliklinik
7 Feuchtwiesen Lichtenberg
8 Spielplatz in Molchow
9 Hundeauslaufgebiet Franz-Mehring-Straße
10 Quäste
11 Erweiterung Wohnsiedlung Heimburger Straße
12 Erweiterung Wohnbebauung Stege
13 Erweiterung Wohnbebauung Zermützel

4.2 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung"

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wurde am 09.05.2022 (Drucksache Nr. 2019/19 3. Ergänzung) der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung", bestehend aus den Planzeichnungen Teil A mit den Teilplänen A2, B+C, den Textlichen Festsetzungen Teil B (Stand März 2022) beschlossen. Darüber hinaus wurden der Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichts nebst Anlagen als gesonderter Bestandteil der Begründung sowie die städtebaulichen Funktionspläne gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Unterlagen, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung, Umweltbericht nebst Anlagen und den städtebaulichen Funktionsplänen durchgeführt werden.

Ziel der Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Eichendorffsiedlung" ist es, in den Teilflächen A2 und B allgemeine und reine Wohngebiete festzusetzen und die Teilfläche C dem südlich angrenzenden Mischgebiet planerisch zuzuordnen.

Mit dem Bebauungsplan soll Planungsrecht zur Errichtung von insgesamt 2 Mehrfamilienhäuser und bis zu 11 Einfamilienhäusern geschaffen werden, um der großen Nachfrage nach Wohnraum und Bauland in der Fontanestadt Neuruppin gerecht zu werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus 3 Teilflächen und ist ca. 3,0 ha groß.

Er umfasst in der Teilfläche A 2 die Flurstücke 469, 470, 640 (tlw.) und 808 (tlw.) der Flur 12 der Gemarkung Neuruppin, in der Teilfläche B die Flurstücke 455, 456, 457, 458, 460, 1167, 1168, 1481 der Flur 12 in der Gemarkung Neuruppin und in der Teilfläche C die Flurstücke 1490 und 1493 der Flur 12 in der Gemarkung Neuruppin.

Die Teilfläche A1 wurde mit Beschluss vom 07.03.2022 (Beschluss mit der Drucksachen Nr. 2019/19 2. Ergänzung) aus der Planung herausgenommen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, Planzeichnung und textliche Festsetzungen, Begründungstext, Umweltbericht sowie die städtebaulichen Funktionspläne (Stand März 2022) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) (Stand: März 2021) liegen in der Zeit

vom 09.06.2022 bis einschließlich zum 11.07.2022

zur Einsicht und Erörterung im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08.00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht und Erörterung öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 731 oder 719 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Seit 3. April 2022 gilt die neue Landesverordnung (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung), nach der in vielen Bereichen Lockerungen der bisherigen Maßnahmen erfolgen.

So hat auch die Stadtverwaltung Neuruppin die **Rathäuser wieder geöffnet.** Zum Schutz der Gäste und Beschäftigten ist vorgesehen, dass in den Rathäusern **weiterhin eine Maske zu tragen** ist; allerdings haben Gäste hier nun die Wahl zwischen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Die Unterlagen zum Planentwurf und die Gutachten können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de / Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen sind per Post an die Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, z. Hd. Herr Duchrau oder per E-Mail an stadt@stadtneuruppin.de einzureichen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dementsprechend berücksichtigt.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 13.05.2022

Ruhle
Bürgermeister

Ein Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 Eichendorffsiedlung ist nachfolgend dargestellt.

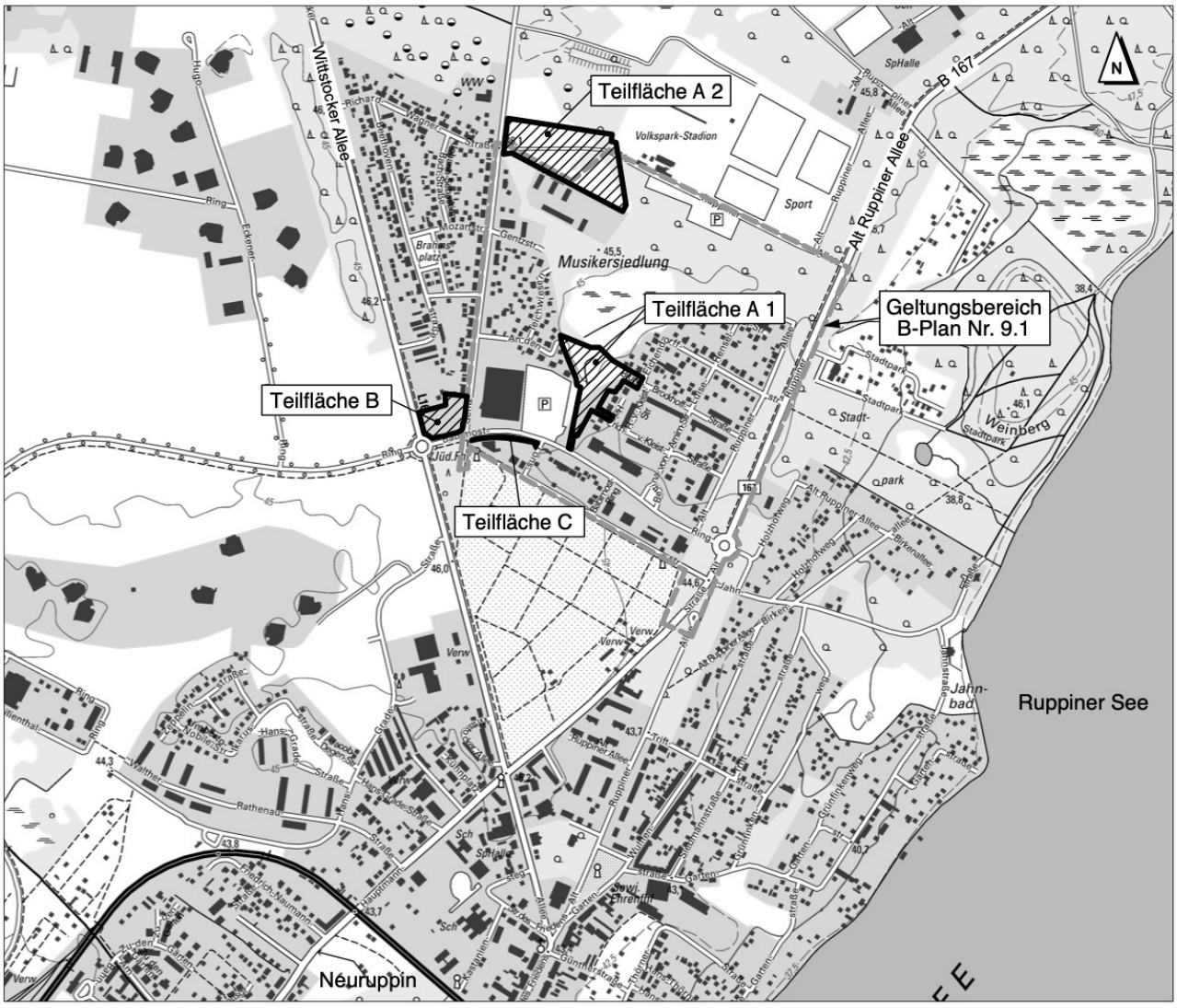

4.3 Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 09.05.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" nach § 12 Baugesetzbuch beschlossen. Weiterhin wurden die Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Stand März 2022) und die Gutachten (Stand August 2021) zum Zwecke der frühzeiti-gen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt (Beschluss mit der Drucksachen Nr.: 2022/7).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" liegt nördlich der Kernstadt auf dem Areal des ehemals militärischen genutzten Flugplatzes. Das ca. 20 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke (teilweise): 174, 317, 318 der Flur 11 sowie teilweise die Flurstücke 271 und 273 der Flur 22 in der Gemarkung Neuruppin. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

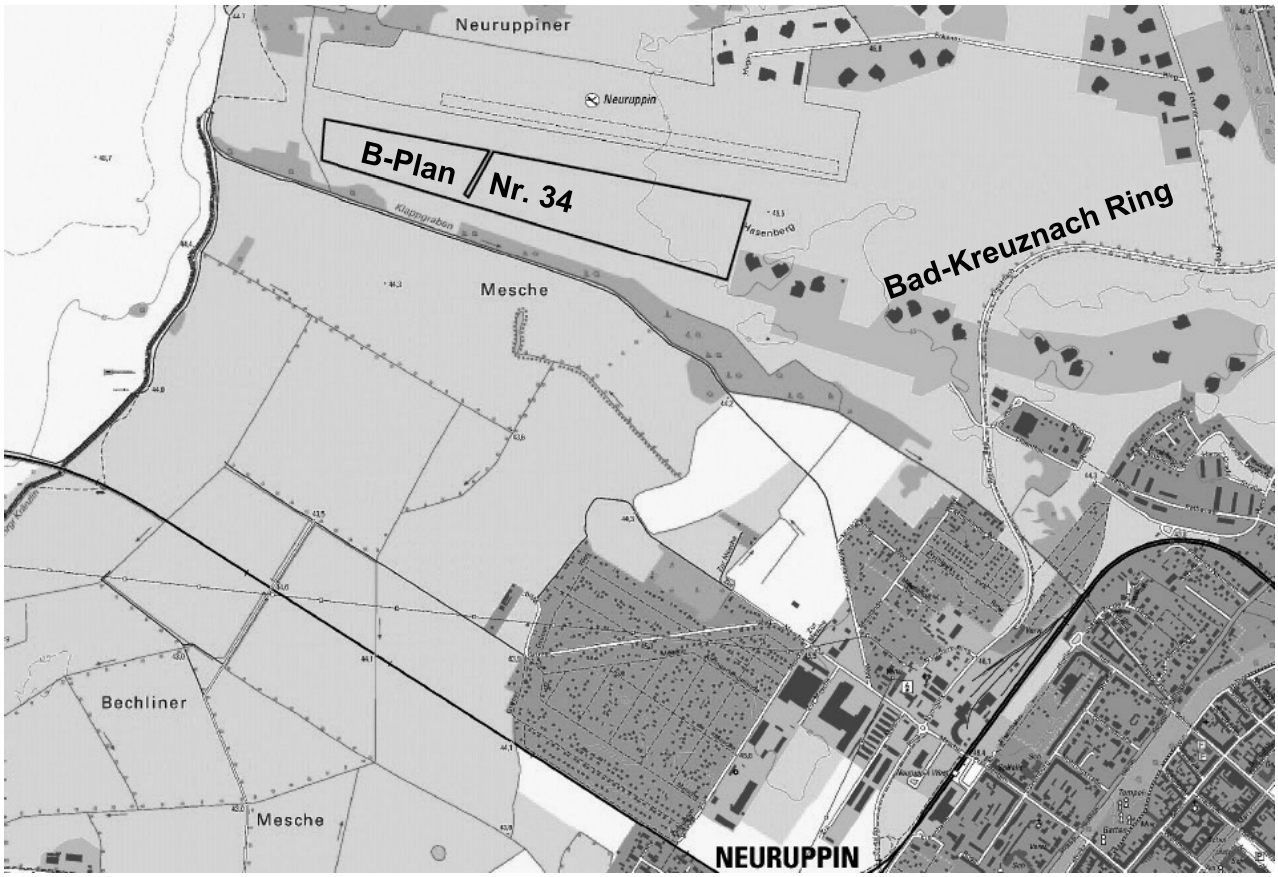

Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" (ohne Maßstab);
Quelle Kartengrundlage: DTK 10 © GeoBasis- DE/LGB, 2022

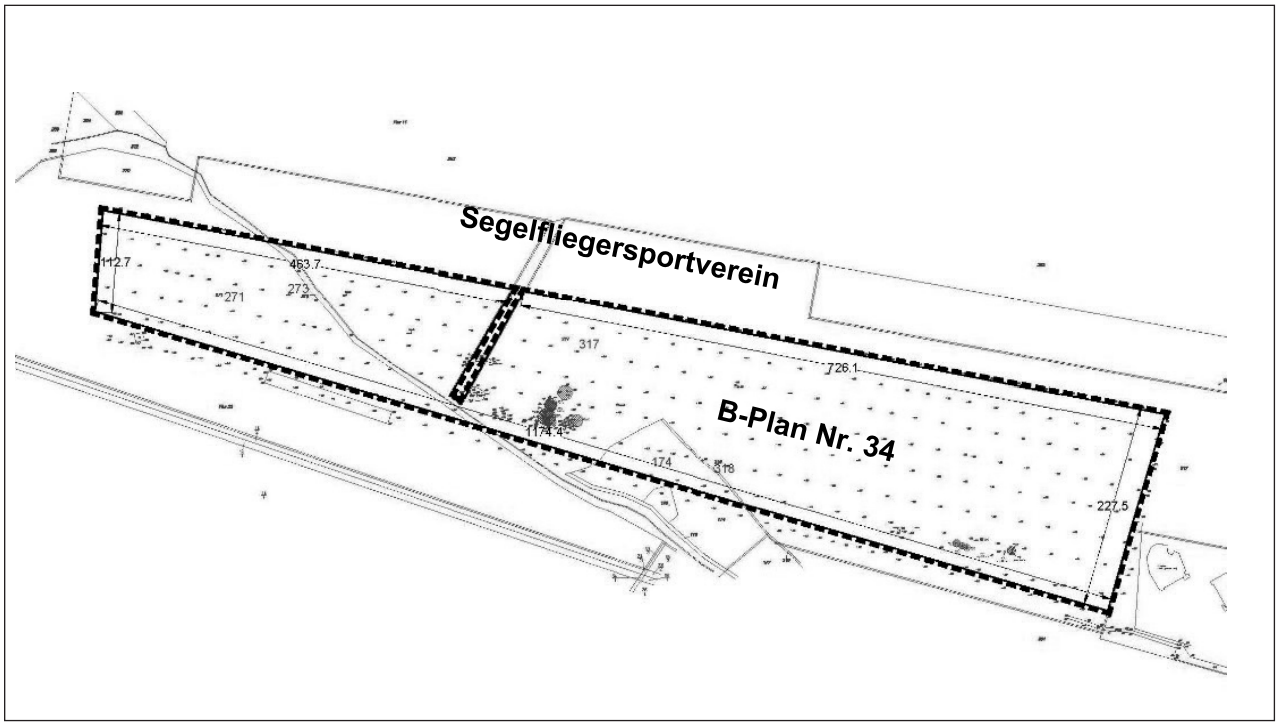

Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" (ohne Maßstab)
Quelle: Plangrundlage: ALKIS vom 23.02.2022, © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0, Vermesserplan vom 18.02.2022

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" ist es, auf der derzeit zu Weidezwecken genutzten Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für eine Mindestbetriebsdauer von 25 Jahren zu entwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark" gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West" erfolgt im sogenannten Regelverfahren nach §§ 2 bis 10 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Informationsblatt, den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

vom 09.06.2022 bis einschließlich zum 11.07.2022

zur Einsicht und Erörterung im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08.00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht und Erörterung öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind im Sachgebiet Stadtplanung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 355 731 oder 719 auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Seit 3. April 2022 gilt die neue Landesverordnung (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung), nach der in vielen Bereichen Lockerungen der bisherigen Maßnahmen erfolgen.

So hat auch die Stadtverwaltung Neuruppin die **Rathäuser wieder geöffnet**. Zum Schutz der Gäste und Beschäftigten ist vorgesehen, dass in den Rathäusern **weiterhin eine Maske zu tragen** ist; allerdings haben Gäste hier nun die Wahl zwischen einer FFP2- oder medizinischen Maske.

Die Unterlagen zum Planentwurf und die Gutachten können ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter https://www.neuruppin.de/Stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html (www.neuruppin.de / Stadtentwicklung & Wirtschaft / Pläne & Konzepte / Bebauungspläne) eingesehen werden. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie zu den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder nach telefonischer Voranmeldung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen sind per Post an die Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, z. Hd. Herr Duchrau oder per E-Mail an stadt@stadtneuruppin.de einzureichen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft, abgewogen und dementsprechend berücksichtigt.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang und die Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Neuruppin, den 13.05.2022

Ruhle
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.